



Multimedia Kontor Hamburg

Ein Unternehmen der
Hamburger Hochschulen

Creative Commons im Hochschulkontext

Urheberrecht in der Hochschullehre (Kurzüberblick)
Systematik freier Lizenzen im Kontext des Urheberrechts
Creative Commons (Lizenzmodell & Beispiele)



Creative Commons im Hochschulkontext

Urheberrecht in der Hochschullehre (Kurzüberblick)
Systematik freier Lizenzen im Kontext des Urheberrechts
Creative Commons (Lizenzmodell & Beispiele)



Lernziele

Worum geht es in diesem Workshop?



- Diese Online-Schulung bietet einen kurzen Überblick über das Urheberrecht im Gesamtkontext der Immaterialgüterrechte, insbesondere bezogen auf die Schrankenproblematik beim Zugänglichmachen von Inhalten für Unterricht und Forschung (§ 60a UrhG).
- Schwerpunkt der Schulung ist jedoch die Systematik der sogenannten „freien Lizenzen“ im Rahmen des Urheberrechts, und zwar am Beispiel des Lizenzmodells von „Creative Commons“. Dieses Lizenzmodell wird anhand von ein paar Beispielen für die Verwendung im Hochschulkontext erläutert.
- Creative Commons im Hochschulkontext

Sehr empfehlenswerter Lerninhalt



Ratgeber*in, Anleitungen und Tutorials für Lehre in digitalen Räumen

Rat, Tipps und Anleitungen in Artikelform inkl. Videos, interaktivem Material und Handreichungen

<https://www.hoou.de/projects/lehre-digital/preview>



Sehr empfehlenswerter Lerninhalt



Digitale Lehre & Urheberrecht: § 60a UrhG, Zitate, OER & Co. (Was darf ich im Rahmen meiner Lehre nutzen?), 10min Lernvideo

Das Video 'Digitale Lehre & Urheberrecht. § 60a UrhG, Zitate, OER & Co.' informiert Hochschullehrende, die ihre Lehrinhalte digital vermitteln möchten, über die relevanten urheberrechtlichen Rahmenbedingungen.

<https://www.hou.de/materials/digitale-lehre-urheberrecht-60a-urhg-zitate-oer-co-was-darf-ich-im-rahmen-meiner-lehre-nutzen-5>



Sehr empfehlenswerter Lerninhalt



H O O U

Digitale Lehre & Urheberrecht

§ 60a UrhG, Zitate, OER & Co.



Sehr empfehlenswertes Lernvideo



**Kurzer Überblick für „Anfänger*innen“
(20min Vortrag)**

Einführung in Creative Commons
Lizenzen

Henry Steinhilber im Vortrag:
Grundwissen zu Creative Commons
Lizenzen und ihrer korrekten
Verwendung

Sehr empfehlenswerter Lerninhalt



Sehr gut zum „Durchklicken“ für „Anfänger*innen“

Das Projekt **OERorientation** des Instituts für Technische Bildung und Hochschuldidaktik (ITBH) an der TU Hamburg-Harburg wurde entwickelt von Sabrina Maaß.

Es ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz.



<https://oerorientation.hooou.tuhh.de>

Sehr empfehlenswerter Lerninhalt



Aktuell (habe ich aber nicht gelesen)

Der Gold-Standard für OER-Materialien und ist ein Kompendium für die professionelle Erstellung von OER. Die Herausgeberinnen sind: Blanche Fabri, Gabi Fahrenkrog, Jöran Muuß-Merholz

<https://open-educational-resources.de/gold-standard-buch-artikel/>



Sehr empfehlenswerter Lerninhalt



Sehr guter praxisnaher Leitfaden!

Das Erstellen von OER – Ein Leitfaden für die Hochschule (OER finden, OER nutzen, OER erstellen)
Elisa Kirchgässner, „OERinForm“

Leitfaden zu den rechtlichen, pädagogischen und praktischen Fragen von offenen Bildungsressourcen im Hochschulkontext

https://oer.amh-ev.de/wp-content/uploads/2018/10/FINAL_Leitfaden_OERerstellen.pdf



Sehr empfehlenswerter Lerninhalt



Sehr gute Übersicht (nicht ganz aktuell):

Rechtsfragen zur
Digitalisierung in der Lehre
Praxisleitfaden zum Recht
bei E-Learning, OER und Open
Content
Von Rechtsanwalt Dr. Till Kreutzer
und Tom Hirche



https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/publikationen/rechtsfragen/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017-1.pdf

Sehr empfehlenswerter Lerninhalt



DER Literaturtipp zur Vertiefung!

Till Kreutzer, Henning Lahmann
Rechtsfragen bei Open Science
Ein Leitfaden

Hamburg University Press
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Kostenlos unter: <https://d-nb.info/1190886502/34>



Sehr empfehlenswerter Lerninhalt



Teil 1: Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Science

- Urheber- und Urhebervertragsrecht
- Recht an Forschungsdaten und Datenbanken
- OER, Open Source, Open Content, Open Data und Open Access
- Persönlichkeitsrechte und Datenschutz
- Haftung und Verantwortung

Sehr empfehlenswerter Lerninhalt



Teil 2: Häufige Rechtsfragen bei Open Science

- Lizenzverträge/Veröffentlichungsvereinbarungen/Deposit Licenses
 - Offene Lizenzen
 - Bildrechte
 - Zweitveröffentlichungen und Nachnutzungen
 - Software
 - Forschungsdaten
 - Haftung
 - Datenschutz, Persönlichkeitsrecht und Einwilligung
-

Sehr empfehlenswertes Lernvideo



Einführung von Stefan Schmeja in die Open-Access-Farbcodierung (für „Expert*innen“:)

Gold & Grün

Hybrid

Platin

Diamant

Bronze

Grau

Schwarz

Blau

- https://tib.flowcenter.de/mfc/medialink/3/deb6af04508dc131a6d634e976833097a8e9655702a1efa657dfabbed005861c5a/0Atalk_Der-OA-Regenbogen_Schmeja.mp4
-

Sehr empfehlenswertes Lernvideo



Sehr empfehlenswertes Lernvideo



Für Expert*innen:

Open Data in EU-Projekten

Lena Dreher

2021

[Lizenz: CC-Namensnennung 3.0 Deutschland](#)

<https://av.tib.eu/media/51149>

Sehr empfehlenswertes Lernvideo



Agenda dieses Workshops



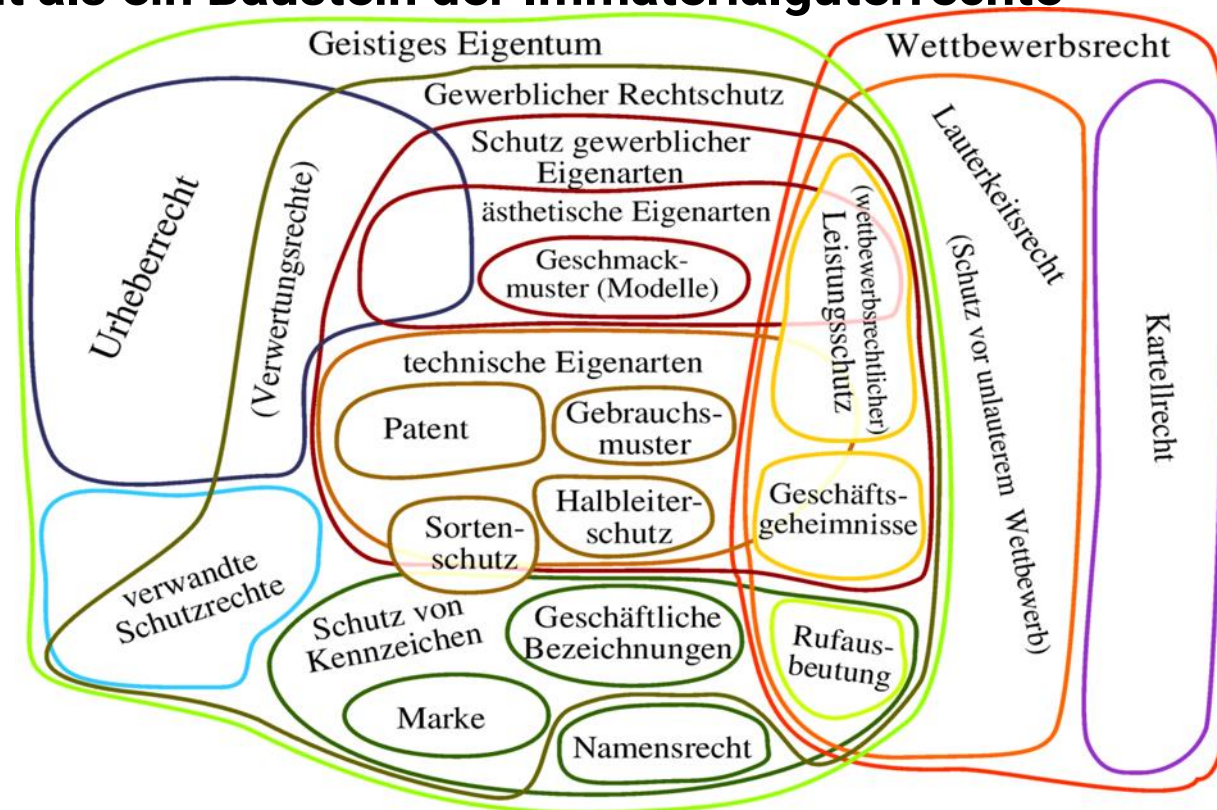
Lerninhalte dieses Workshops:

- 1.) Was ist über das Urheberrecht geschützt?
- 2.) Welche Schranken gibt es im Urheberrecht?
- 3.) Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER
- 4.) Fundstellen für freie (Lern-)Inhalte

Was ist über das Urheberrecht geschützt?



Urheberrecht als ein Baustein der Immaterialgüterrechte



Was ist über das Urheberrecht geschützt?



§ 2 UrhG: Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören **insbesondere:**

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;

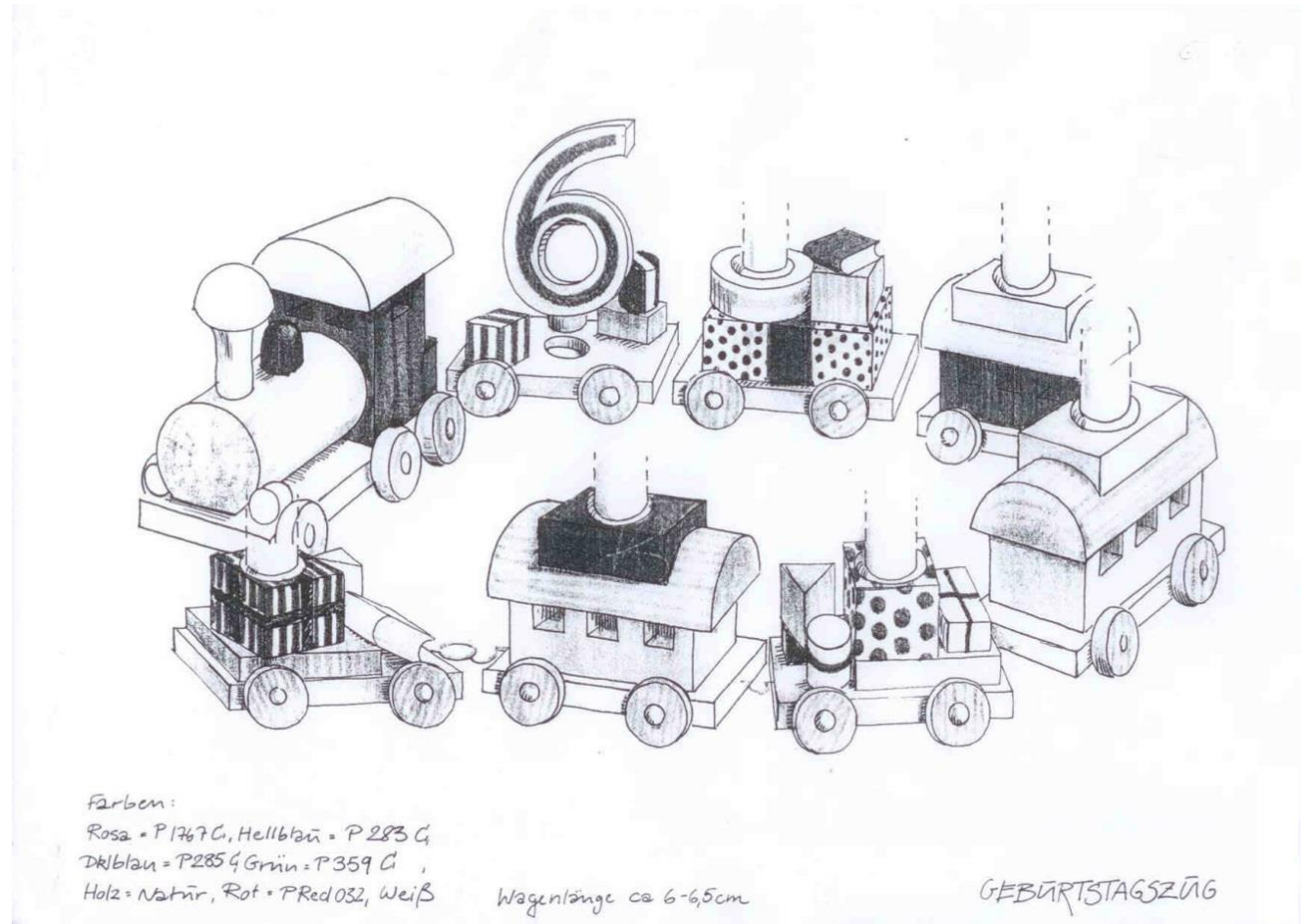
Was ist über das Urheberrecht geschützt?



§ 2 UrhG: Geschützte Werke

5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Was ist über das Urheberrecht geschützt?



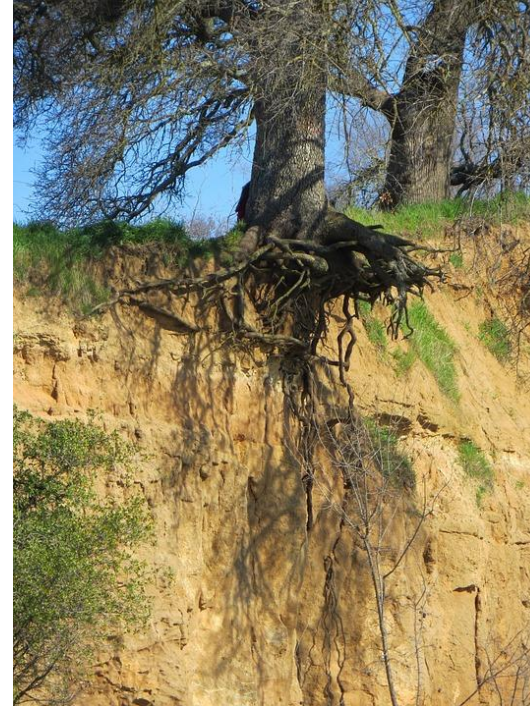
Was ist über das Urheberrecht geschützt?



Sog. „Baumtheorie“ nach Eugen Ulmer

Urheberpersönlichkeitsrechte
= Stamm des Baumes

Wirtschaftliche Verwertungsrechte
= Früchte des Baumes
-> Nutzungsrechte (sog. „Lizenzen“)



Welche Schranken gibt es im Urheberrecht?



Bedeutung der Schranken im Urheberrecht

Urheberrecht als absolutes Schutzrecht ist ein sozialgebundenes Recht, das bestimmten Schranken im Interesse der Allgemeinheit unterliegt.

Interessen der Allgemeinheit als „Schranken“

Sachgemäße Abgrenzung der Rechte des Urhebers gegenüber den berechtigten Belangen der Allgemeinheit am Werkschaffen ist ein wiederkehrendes Kernproblem

Welche Schranken gibt es im Urheberrecht?



Allgemeininteresse, z.B.

- Bildung, Wissenschaft & Forschung
- Kunst-, Meinungs- & Informationsfreiheit
- Wohltätigkeit & Sozialvorsorge
- Rechtspflege & öffentliche Sicherheit
- Menschen mit Handicap
- Freiheit des geistigen Schaffens
- grds. schutzwürdige Belange der Allgemeinheit

Welche Schranken gibt es im Urheberrecht?



Schranken zur freien Nutzung

Die folgenden Schranken ermöglichen eine erlaubnis- und vergütungsfreie (!) Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken:

- Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, § 44a UrhG
- Rechtspflege und öffentliche Sicherheit, § 45 UrhG
- Schulfunksendungen, § 47 UrhG
- Öffentliche Reden, § 48 UrhG
- Berichterstattung über Tagesereignisse, § 50 UrhG
- Zitate, § 51 UrhG

Welche Schranken gibt es im Urheberrecht?



- Vervielfältigung durch Sendeunternehmen, § 55 UrhG
- Benutzung eines Datenbankwerkes, § 55a UrhG
- Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben, § 56 UrhG
- Unwesentliches Beiwerk, § 57 UrhG
- Werke in Ausstellungen, öffentlichem Verkauf etc., § 58 UrhG
- Werke an öffentlichen Plätzen, § 59 UrhG
- Bildnisse, § 60 UrhG

Welche Schranken gibt es im Urheberrecht?



Schranken als gesetzliche Lizenz

Bei den nachfolgend aufgeführten Schranken ist ebenfalls eine erlaubnisfreie (!) Nutzung möglich. Allerdings muss für die Nutzung eine Vergütung entrichtet werden:

- Behinderte Menschen, § 45a UrhG
- Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch, § 46 UrhG
- Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (Pressespiegel), § 49 UrhG
- Öffentliche Wiedergabe, § 52 UrhG
- **Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, § 60a UrhG**
(alt: § 52a UrhG)

Welche Schranken gibt es im Urheberrecht?



Schranken als gesetzliche Lizenz

„Neu“ seit 01. März 2018: Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a Unterricht und Lehre

§ 60b Unterrichts- und Lehrmedien

§ 60c Wissenschaftliche Forschung

§ 60d Text und Data Mining

§ 60e Bibliotheken

§ 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

~~§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen~~

Welche Schranken gibt es im Urheberrecht?



60a UrhG Unterricht und Lehre (seit 01.03.2018)

(1) Zur **Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre** an Bildungseinrichtungen dürfen zu **nicht-kommerziellen** Zwecken **bis zu 15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden

1. **für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung,**
2. für Lehrende und Prüfer an derselben Bildungseinrichtung sowie
3. für Dritte, soweit dies der Präsentation des Unterrichts, von Unterrichts- oder Lernergebnissen an der Bildungseinrichtung dient.

Welche Schranken gibt es im Urheberrecht?



(2) **Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs** und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 **vollständig genutzt** werden.

(3) Nicht durch die Absätze 1 und 2 erlaubt sind folgende Nutzungen:

1. Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird,
2. Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an Schulen sowie
3. Vervielfältigung von grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik, soweit sie nicht für die öffentliche Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 oder 2 erforderlich ist.

Welche Materialien dürfen in der Hochschullehre elektronisch zur Verfügung gestellt werden?



NUTZUNG NACH §60 a

≤ 15 % eines veröffentlichten Werkes

- Artikel aus wiss. / Fachzeitschriften¹
- auch ausländische Publikationen
- Sprachwerke geringen Umfangs
- Abbildungen (auch Fotos)
- Noteneditionen, die ≤ 6 Seiten²
- Filme, die ≤ 5 min²
- Musikstücke, die ≤ 5 min²

¹ Publikationszeitschriften und Zeitungen sind ausgenommen. Für sie gilt die 15 % Erlaubnis.

² gelten als kleine Werke und können zu 100% genutzt werden. Sind sie größer als angegeben, gilt die 15 % Erlaubnis. (Kinofilme: älter als 2 Jahre!)

FREI NUTZBAR & EIGENE INHALTE

- kleine Auszüge im Rahmen des Zitatrechts
- eigene Skripte und Materialien
- Werke von Autoren, die > 70 Jahre tot sind
- Creative Commons
- Public Domain
- Open-Access-Materialien³

³ Frei nutzbar, sofern entsprechende Lizenzbestimmungen vorliegen. Sonst wie § 60a.

LIZENZ LIEGT VOR

- Individuelle Erlaubnis des Rechteinhabers
- Skripte von Kollegen (mit individ. Erlaubnis)
- Materialien mit National-Lizenzen
- Materialien mit Campus-Lizenzen

NICHT NUTZBAR⁴

- > 15 % großer Werke
- > 15 % von Filmen, die > 5 min⁵
- > 15 % von Musikstücken, die > 5 min
- > 15 % von Noteneditionen, die > 6 Seiten
- > 15 % von Zeitungen & Publikumszeitschriften

⁴ Es sei denn, es liegt die Einwilligung des Rechteinhabers vor (z.B. Verlag, Autor).

⁵ Kinofilme, die jünger als 2 Jahre sind, dürfen nicht genutzt werden.

Wie werden 15% eines Werkes berechnet?

Es sind sämtliche Seiten einschließlich Inhalts- und Literaturverzeichnis, Vorwort, Einleitung sowie Namens- und Sachregister zu berücksichtigen, außer Leerseiten und Seiten, die überwiegend Abbildungen enthalten.

Was sind Sprachwerke geringen Umfangs?

Nach dem BGH sind Texte als „Werke geringen Umfangs“ zu betrachten, wenn sie nicht länger als 25 Seiten sind.

Artikel aus Fach- oder wissenschaftlichen Zeitschriften:

Es darf nur jeweils ein einzelner Artikel vollständig entnommen werden.

Material,
das zur Verfügung
gestellt
werden darf

Material,
das i.d.R. NICHT zur
Verfügung gestellt
werden darf

Welche Schranken gibt es im Urheberrecht?



Übersicht:

Eine kurze [tabellarische Übersicht \(2 Seiten\)](#) der Neuerungen von Christiane Müller (Universitätsbibliothek Tübingen):

In der folgenden Folien nochmal die Regelungen für Lehrende & Lernende (nicht die Regelungen für Bibliotheken...) zusammengefasst!

Link:

<https://www.hnd-bw.de/wp-content/uploads/2018/01/Informationen-zum-Urheberrecht.pdf>

Welche Schranken gibt es im Urheberrecht?



Vergütung/Verwertungsgesellschaften/Befristung UrhWissG

Für alle Werkarten gibt es einen Rahmenvertrag zur Pauschalvergütung (Bildwerke, Filmwerke, Musikwerke, ...), nach diversen Unstimmigkeiten mittlerweile auch für Sprachwerke über die VG WORT mit den Hochschulen.

Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) ist befristet:

Seit 01.03.2018 bis (zunächst) 28.02.2023: Neustrukturierung der gesetzlich erlaubten Nutzungen für den Bereich Unterricht, Lehre und Wissenschaft (§ 60a-§ 60h). Die Gültigkeit der Regelungen in § 60a-§ 60h sind auf fünf Jahre begrenzt.

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Urheberrecht versus Open Educational Resources (OER)

Urheberrecht (wie die anderen Immaterialgüterrechte)
als Ausschließlichkeits- und Monopolrecht

vs.

Open Educational Resources (OER) als offene Lizenzen

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



OER nutzen, teilen & erstellen

Open Educational Resources (OER) ermöglichen mit sogenannten offenen Lizenzen eine unbürokratische und kostenfreie Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten.

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Offene Lizenzen

Standardlizenzen und Standardfreigaben (sog. „freie“ bzw. „offene Lizenzen“), die

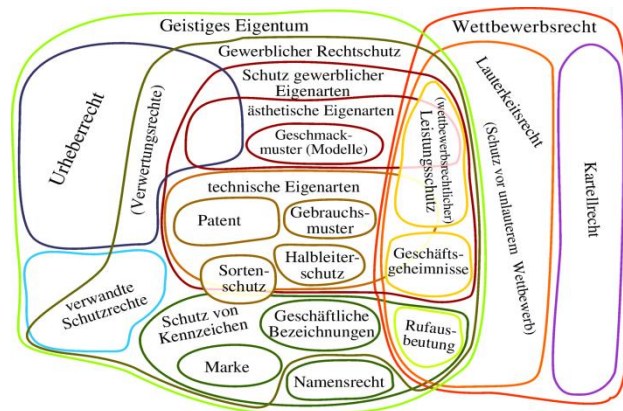
- ohne individuelle Verhandlungen
- jedermann
- zeitlich und räumlich unbegrenzt
- ggf. unter bestimmten Bedingungen
- die meisten oder alle Nutzungen vorab erlauben

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Zum Beispiel (hier lt. CC-Lizenzmodell)

File: Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht.png



https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Geistiges_Eigentum_und_Wettbewerbsrecht.png

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Was kann Creative Commons?

Die Nutzung von OER (z.B. CC-Lizenzen) erfolgt nicht im „rechtsfreien Raum“. Sie basiert auf rechtsgültigen Verträgen, die allerdings den Vorteil haben, dass sie nicht im Rahmen einer individuellen Transaktion (Vertragsverhandlung, Vertragsschluss), sondern „automatisch“ zustande kommen.

Wird gegen die OER-Nutzungsvereinbarung in Form der Open-Content-Lizenz verstoßen, sind die üblichen rechtlichen Möglichkeiten eröffnet, dagegen vorzugehen.

WICHTIG: Wird gegen CC-Lizenzbedingungen verstoßen, entfällt diese automatisch mit dem Verstoß!

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Übersicht Creative Commons:






















<https://www.twillo.de/oer/web/rechtliches/>



-  teilen
-  remixen
-  kommerziell



sehr offen

-   CC0
-   BY
-    SA
-    NC
-     SA
-    ND
-     ND

-  teilen
-  remixen



-  teilen



 alle Rechte vorbehalten
geschlossen

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Übersicht CC-Lizenzen

Namensnennung (BY)

Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (BY-SA)

Namensnennung – nicht-kommerziell (BY-NC)

Namensnennung – nicht-kommerziell – Weitergabe unter gleichen Bedingungen (BY-NC-SA)

Namensnennung – keine Bearbeitung (BY-ND)

Namensnennung – nicht-kommerziell – keine Bearbeitung (BY-NC-ND)

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Vier verschiedene Darstellungsweisen

Die Lizenzbedingungen der gewählten Creative-Commons-Lizenz werden in vier Darstellungsweisen bereitgestellt:

1.) Icons

















2.) Kurzfassung für Laien („Commons Deed“), welche die maßgeblichen Grundgedanken der für Juristen*innen gedachten „Langfassung“ allgemeinverständlich und vereinfacht darstellt (international gleich). Eine Laienversion gibt es deswegen, damit jede Benutzer*in ohne viel Mühe die von der Lizenz erzeugten rechtlichen Regeln erfassen kann. Dadurch soll es für die meisten Fälle überflüssig werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Vollständig und rechtlich maßgeblich ist jedoch allein die „Langfassung“.

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



3.) Langfassung der Lizenz als juristischer Volltext. Diese „juristenlesbare“ Fassung ist die rechtlich allein maßgebende und je nach Version und Portierungsstand auf die nationalen Rechtsordnungen (Vereinigte Staaten, Deutschland, Frankreich etc.) „portiert“, d. h. textlich an das jeweilige nationale Recht angepasst. Alle auf die jeweiligen nationalen Rechtssysteme angepassten „Ports“ sollen im Ergebnis möglichst gleiche rechtliche Wirkungen haben und sind von den gleichen Grundgedanken getragen. Diese Grundgedanken sind in der Kurzfassung zusammengefasst. Folglich ist die Kurzfassung inhaltlich immer identisch, egal welche landesbezogene Portierung gewählt wurde.

4.) Maschinenlesbare Fassung im RDF-Format, sodass die Lizenz von Suchmaschinen erkannt wird (ebenfalls international identisch).

	 PUBLIC DOMAIN	 PUBLIC DOMAIN			 	 
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✓	✗
 PUBLIC DOMAIN	✓	✓	✓	✓	✓	✗
	✓	✓	✓	✓	✓	✗
	✓	✓	✓	✗	✗	✗
	✓	✓	✗	✓	✗	✗
	✓	✓	✗	✗	✓	✗
	✗	✗	✗	✗	✗	✗
	✗	✗	✗	✗	✗	✗



Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



CC-Lizenzauswahl:

<https://creativecommons.org/choose/?lang=de>

Beta

<https://chooser-beta.creativecommons.org/>

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Genauere Lizenzangabe

Die CC-Lizenzen müssen immer genau angegeben werden. Hier hilft die TULLU-Regel:

- Titel des Materials
 - Urheber/in des Materials
 - Lizenz: CC-Lizenz für Weiternutzung
 - Link zu der Lizenz (<https://creativecommons.org/licenses/>)
 - Ursprungsort: URL des ursprünglichen Materials
-

DIE TULLU-REGEL ZUR KORREKTEEN VERWENDUNG VON OFFEN LIZENZIERTEN WERKEN

Welche Angaben müssen gemacht werden, um bei der Weiterverwendung* Materialien** unter Creative Commons-Lizenzen*** richtig zu kennzeichnen?



Titel
Wie lautet der Name des Materials?

Urheber*in
Wer hat das Material erstellt?

Lizenz
Unter welcher Lizenz wurde die Weiternutzung erlaubt?

Link
Wo finde ich den vollen Lizenztext?

Ursprungsort
Woher stammt das Material ursprünglich?

Kleingedrucktes:

- * Mit „Verwendung“ ist hier die Vervielfältigen und Weiterverbreitung gemeint, ohne dass der Inhalt bearbeitet wurde.
- ** Der Begriff „Werk“ oder „Material“ kann sich auf verschiedene Formen wie Fotos, Grafiken, Texte, Videos, Audios etc. beziehen.
- *** Die verschiedenen Lizenzfassungen unterscheiden sich in Details. So ist beispielsweise in Lizenzen in der Version 4.0 der Name des Werktitels nicht zwingend notwendig.

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



ACHTUNG!

Laut [UNESCO-Standards](#) gelten lediglich Bildungsmaterialien mit folgenden Creative Commons Lizenzen als OER:

- CC0
- CC BY
- CC BY SA

Alle anderen Bildungsmaterialien, die nicht diesen CC Lizenzen entsprechen, also eine andere CC Lizenz besitzen, sind nach [UNESCO-Standards](#) zwar nicht als OER zu bezeichnen, zeichnen sich aber dennoch durch ihre (eingeschränkte) Offenheit aus und lassen sich alle – mit verschiedenen Bedingungen – weiterverwenden.

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Spezialfrage: Verwendung von freien Inhalten unter NC-Lizenz im Kontext privater Hochschulen und im Kontext staatlicher Hochschulen durch freie Lehrbeauftragte erlaubt?

Creative Commons Attribution-NonCommercial 4.0 International Public License

„Licensor means the individual(s) or entity(ies) granting rights under this Public License: NonCommercial means not primarily intended for or directed towards commercial advantage or monetary compensation. For purposes of this Public License, the exchange of the Licensed Material for other material subject to Copyright and Similar Rights by digital file-sharing or similar means is NonCommercial provided there is no payment of monetary compensation in connection with the exchange.“, zitiert nach CC BY-NC 4.0, Abschnitt 1, Absatz i

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/legalcode>

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Sinngemäße Übersetzung:

„Nicht kommerziell meint nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet. Der Austausch von lizenziertem Material gegen anderes unter Urheberrecht oder ähnlichen Rechten geschütztes Material durch digitales File-Sharing oder ähnliche Mittel ist nicht kommerziell im Sinne der vorliegenden Public License, sofern in Verbindung damit keine geldwerte Vergütung erfolgt.“, zitiert nach CC BY-NC 4.0, Abschnitt 1, Absatz i

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Fallkonstellationen bei der Verwendung von freien Inhalten unter NC-Lizenz :

Entscheidender Maßstab ist: „*nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet.*“

Private Hochschule + freie* Lehrbeauftragte*r: NC-Inhalte nicht erlaubt

Private Hochschule + festangestellte* Professor*in: NC-Inhalte wohl nicht erlaubt

Staatliche Hochschule + freie* Lehrbeauftragte*r: NC-Inhalte erlaubt

Staatliche Hochschule + festangestellte* Professor*in: NC-Inhalte erlaubt

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Nochmaliger Hinweis:

Dem pädagogischen – nicht dem rechtlichen – Sinn & Zweck von offenen Bildungsmaterialien entsprechen nur die Lizenzen CC 0, CC BY, CC BY SA, weil sie die Bearbeitung und Nutzung zu jeglichen Zwecken ermöglichen.

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Offen für Kommerz? Bildungsmaterialien und das Problem nicht-kommerzieller Lizenzen

12. Januar 2018 | Henry Steinhau, David Pachali

<https://irights.info/artikel/oer-creative-commons-noncommercial/28879>

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Offene Bildungsmaterialien nutzen

<https://www.twillo.de/oer/web/oer-nutzen/>

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Offene Bildungsmaterialien erstellen

<https://www.twillo.de/oer/web/oer-erstellen/>

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Offene Bildungsmaterialien teilen

<https://www.twillo.de/oer/web/oer-teilen/>

<https://wb-web.de/material/medien/eigene-materialen-als-oer-zur-verfugung-stellen.html>

Welche Möglichkeiten & Lösungen bieten OER?



Was ist zu beachten, wenn Autor*innen für Bildungsinstitutionen OER erstellen?

Paul Klimpel

11. Dezember 2020

<https://irights.info/artikel/was-ist-zu-beachten-wenn-autorinnen-fuer-bildungsinstitutionen-oer-erstellen/30556>

Links & Fundstellen für freie Inhalte



open-access.net

Der freie Zugang zu wissenschaftlicher Information
Repositorien



Links & Fundstellen für freie Inhalte



[Twillo \(zuvor: OERnds-Portal\)](#)

Auf twillo kann man Open Educational Resources (OER) nutzen, verändern und eigene Bildungsmaterialien mit anderen teilen.

[TIB \(Informationsbibliothek Hannover\)](#)

Lehrvideos

[Lecture2go \(Vorlesungen Uni Hamburg\)](#)

[Podcampus \(Lehrvideos Hamburger Hochschulen\)](#)

Links & Fundstellen für freie Inhalte



Meta-Suchmaschine „Search Creative Commons“:

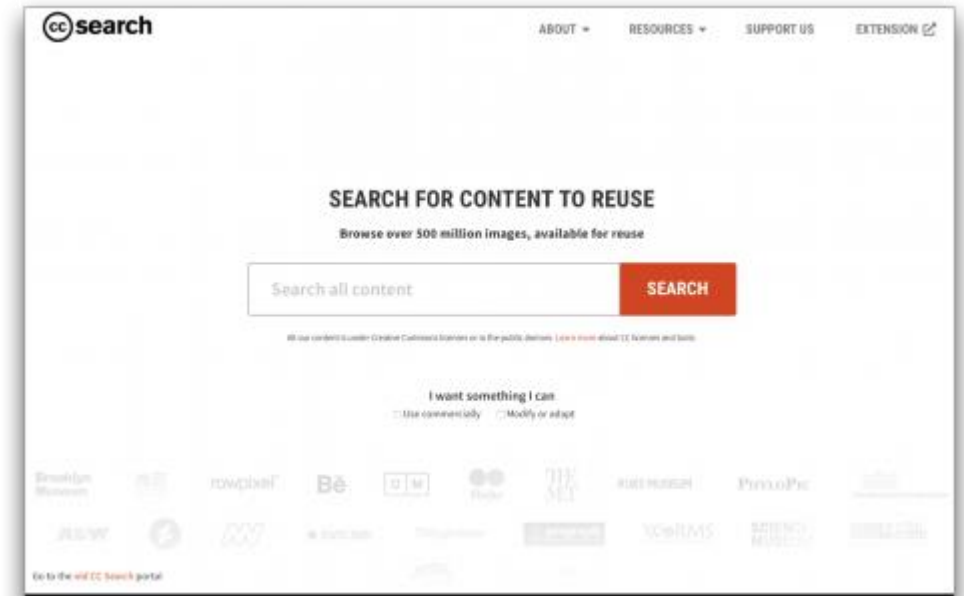
<https://search.creativecommons.org>

So funktioniert die neue CC-Search-Suchmaschine

Henry Steinhau

11.02.2021

<https://irights.info/artikel/so-funktioniert-die-neue-cc-search-suchmaschine/29492>



Links & Fundstellen für freie Inhalte



[Wikimedia Commons](#)

a collection of 72,852,474 freely usable media files to which anyone can contribute

[Lizenzhinweisgenerator.de](#)

Lizenzhinweise für Bilder aus Wikipedia und Wikimedia Commons

Links & Fundstellen für freie Inhalte



[OERcommons.org](https://oercommons.org)

OER Commons ist eine frei zugängliche Online-Bibliothek, mit der Lehrende offene Bildungsressourcen und anderen frei verfügbare Lehrmaterialien finden können.

Links & Fundstellen für freie Inhalte



europeana.eu/de

Europeana.eu ist eine virtuelle Bibliothek, die einer breiten Öffentlichkeit das wissenschaftliche und kulturelle Erbe Europas von der Vor- und Frühgeschichte bis in die Gegenwart in Form von Bild-, Text-, Ton- und Video-Dateien zugänglich machen soll.

Links & Fundstellen für freie Inhalte



[edutags.de](https://www.edutags.de)

Der Deutsche Bildungsserver bietet mit Edutags.de einen Service, über den im Netz verfügbare, offen lizenzierte Bildungsinhalte mittels Tags systematisiert werden können. Anhand dieser Schlagworte sind die Inhalte über eine Schlagwortwolke leicht auffindbar.

Links & Fundstellen für freie Inhalte



[bildungserver.de](https://www.bildungserver.de)

Der Deutsche Bildungserver ist ein Gemeinschaftsservice von Bund und Ländern.

Links & Fundstellen für freie Inhalte



ccmixter.org

Vor allem im Audiobereich gibt es relativ viele Portale mit CC lizenzierten Materialien. ccmixter ist eines der bekanntesten und richtet sich auch an den Bildungssektor.

dig.ccmixter.org

The music discovery site used in over 1 million videos and games.

[Bildung auf die Ohren – Der Gold-Standard zur Veröffentlichung von Podcasts als OER](#)

Links & Fundstellen für freie Inhalte



[Unsplash](#)

The internet's source of freely-usable images

[Pexels](#)

Kostenlose Stock Fotos und Videos

[pixabay.com](#)

Mehr als 2.2 Millionen Stock-Bilder und –Videos

Links & Fundstellen für freie Inhalte



Wie vertragen sich Fotos und Inhalte aus Pixabay und ähnlichen mit Creative-Commons-Lizenzen und OER?

Fotos und Inhalte mit Unsplash-, Pexels- bzw. Pixabay-Lizenz stehen unter eigenen Spezial-Lizenzen und dürfen nicht umlizenziert werden, sie sind stets unter der jeweiligen Spezial-Lizenz zu verwenden. Sie können also nicht wie CC-lizenzierte Werke in ein Material beziehungsweise in OER integriert, verschmolzen, überführt werden. Das heißt: Fotos und Werke von Pixabay und Co. dürfen in CC-lizenzierten Materialien, mithin auch in OER zwar vorkommen, Teil von ihnen sein. Nur darf man dann **erstens** keine CC-Lizenz für das gesamte Material vergeben. Und **zweitens** sollte man in den Lizenzhinweisen explizit darauf hinweisen, welche enthaltenen Fotos und Inhalte nicht unter die CC-Lizenz fallen. Am besten sogar mit dem Hinweis auf die Quelle, also Pixabay, Unsplash oder Pexels – auch wenn eine Kennzeichnung laut Lizenbedingungen dieser Plattformen gar nicht notwendig ist.

Links & Fundstellen für freie Inhalte



thenounproject.com

Über 3 Millionen Icons, Grafiken, Clip-Arts

Was ist beim Verwenden von Infografiken zu beachten – auch und insbesondere für OER

Schaubilder und Datenvisualisierungen veranschaulichen und vermitteln Fakten, Ergebnisse und Erkenntnisse. Wer Infografiken für eigene Medien nutzen will – insbesondere für Open Educational Resources (OER) – muss Nutzungsrechte erwerben beziehungsweise Lizenzbedingungen einhalten.

Links & Fundstellen für freie Inhalte



Vimeo, Google, YouTube & Co.

- Content-Portale, die nicht auf Lehr- und Lerninhalte spezialisiert sind, bieten Suchfilter, die OER auffindbar machen (z.B. flickr, TinEye, Vimeo, Soundcloud)
- Bei der Google-Suche findet eine Such-Option unter „Einstellungen“ → „Erweiterte Suche“ → „Nutzungsrechte“, und lässt eine Filterung nach verschiedenen Einschränkungen der verschiedenen Creative-Commons-Lizenzen zu.
- Bei Youtube muss bei jedem Video unter „Info“ → „Mehr anzeigen“ nachgeschaut werden, welche der sechs CC-Lizenzen konkret verwendet wird.

Links & Fundstellen für freie Inhalte



Yahoo & Flickr

Auch bei Yahoo sind lizenzfreie Bilder auffindbar:

<https://de.images.search.yahoo.com>

Flickr (Dienst von Yahoo):

<http://www.flickr.com/creativecommons>



Fragen?

Gibt es ergänzende Fragen zum Workshop?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!




**Multimedia Kontor
Hamburg**

info@mmkh.de | www.mmkh.de | Saarlandstr. 30, 22303 Hamburg | +49 40 303 85 79-0

Registergericht Hamburg HRB 82237 | Geschäftsführer: Dr. Marc Göcks | Vorsitzende des Aufsichtsrats: Stephanie Egerland

Nutzungsbedingungen



Die mit  gekennzeichneten Inhalte dieses Dokumentes stehen unter folgender Creative Commons-Lizenz:

CC-BY-SA 3.0 Deutschland

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/deed>

Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen sowie Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen, solange sie den Namen des Autors/Rechteinhabers und die daraufhin neu entstandenen Werke bzw. Inhalte nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrags identisch, vergleichbar oder kompatibel sind.



Creative Commons im Hochschulkontext

Urheberrecht in der Hochschullehre (Kurzüberblick)
Systematik freier Lizenzen im Kontext des Urheberrechts
Creative Commons (Lizenzmodell & Beispiele)

Creative Commons im Hochschulkontext

Urheberrecht in der Hochschullehre (Kurzüberblick)
Systematik freier Lizenzen im Kontext des Urheberrechts
Creative Commons (Lizenzmodell & Beispiele)



Multimedia Kontor Hamburg

Ein Unternehmen der
Hamburger Hochschulen